

5360

Termine:

13.1.54, 11 1/2

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 - 1. SEP 1954

Rückerstattungssache

Menke, Johanna,

Berechtigte

als Executrix für den Nachl. d. verst. Arthur Menke

Bevollmächtigte: RHe. Dres. Max Krauel, Burchard-Motz,
W. Deuchler, Otto Krauel, Hbg. 36, Poststr. 2

Vollmacht Bl.

gegen

Dr. Dethmann, Adolf, Hbg. 36, Gerhofstr. 8

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

div. Kunstgegenstände

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 1954

- Aufzubewahren: - bis 19 85

- dauernd - *ku*

2 WiK 555/1953

V/Z. 1547-13-

V/2 1547

- 13 -

div. Kunst-
gegenstände

Pf. : Mannheimer

Pf. : Dr. Wolf

Sethmann

Frau
225 W
New York

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto:
Commerz- und Disconto-Bank A. G.
unter Dr. Max Krauel
Postfachkonto: Hamburg 670 80
Drahtenschrift: Legation

DG

Hamburg 36, den 1. Aug. 1953
Poststraße 7, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammler, 36 86 41

An das

Wiedergutmachungsamt
H a m b u r g

111 / V / Z 1547 -3-

Antrag auf Rückerstattung
in Sachen

Frau Johanna M e n k e
225 West 86th Street
New York, N.Y., U.S.A.,

Antragstellerin,

Proz. Bev.: RAE. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel,
Hamburg 36, Poststraße 2,

gegen

Herrn Dr. Adolf D e t h m a n n , Antiquariat,
Hamburg 36, Herhofstraße 2-8,

Antragsgegner.

Es wird beantragt,

die Rückerstattung folgender
Gegenstände anzuordnen:

- 1.) 1 Gravure n. Farbstich "Mrs. Bouverie u. Creve",
Reynolds-Marchi
- 2.) 1 Gravure n. Farbstich "La Comparaison", J.L. Lex
- 3.) 1 Gemälde "Winterlandschaft mit Häuser und Schlitt-
schuhläufer", Holländ. Meister Ende d. 13. Jahrh.
- 4.) 1 Zeichnung "Gesatteltes Pferd", Raymond de Beaur
- 5.) 1 Gravure n. Farbstich "Ebalina", Hoppner-Baldroy
- 6.) 1 Zeichnung "Bildnis Lenau", Paul Schulz
- 7.) 1 Farbstich "Diderot", Alix
- 8.) 1 Farbstich "Moliere", Alix.



Antragstellerin ist ausweislich einer Bescheinigung des Staates New York vom 19. Dezember 1946, Reg. Nr. A 951 813, Alleinerbin ihres am 8. Juli 1944 in New York verstorbenen Ehemannes, Herrn Arthur Menke. Als jüdische Mitbürger gehörten Herr und Frau Menke zu dem in Art. 1 REG umschriebenen Personenkreis. Unter dem Zwang der Nazizeit mußten sie ihren bisherigen Wohnsitz Hamburg im Jahre 1940 verlassen.

Herr Arthur Menke war Eigentümer einer bedeutenden Sammlung von Kunstgegenständen, u. a. der im vorstehenden Antrag näher bezeichneten Gegenstände. Vor seiner Auswanderung aus Deutschland bemühte sich der Erblasser um die erforderliche Genehmigung zur Mitnahme der ihm gehörenden Kunstgegenstände. Seine Bemühungen waren vergeblich. Der gesamte Kunstbesitz wurde vielmehr beschlagnahmt und ausweislich Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien am 17., 18. und 19. Dezember 1942 im Auftrage der Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, öffentlich versteigert.

Ausweislich des Versteigerungsprotokolls hat die Antragsgegnerin die im Antrag näher bezeichneten Gegenstände erworben. Sie ist daher ^{ge/} nach Rückergesetz zur Rückerstattung verpflichtet.

Für die Antragstellerin:

Der Rechtsanwalt



Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

V 1547-13-

Aktenzeichen: Z

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den 8. August 1953
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 35 10 91

Herrn

1)

Dr. Adolf Dethmann, Antiquariat,
Hamburg 36
Gerhofstr. 2-3

Nachfolgendes Schreiben ist für

bestimmt. Es wird Ihnen als

des — der Genannten —

zugestellt. Ihre Befugnis für den — die Genannte — zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen — muß noch nachgewiesen werden.

Ausgefertigt am 8.8.53 la.

in Zust. Urk.
8. Aug. 1953

1. Wegen des von Frau Johanna Menke, New York,

als Rechtsnachfolger des — ~~der~~ Arthur Menke

vertreten durch RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel,
Hamburg 36, Poststrasse 2

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

div. Kunstgegenstände gemäss beif. Schreiben der
RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel,
Hamburg, vom 1.8.1953

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

a) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswerte besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,

b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert — früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind eine als Ersatz für den
— die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,

c) weil sie als —

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechte betroffen
werden könnten,

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung ⁴ Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

2) w. v. 2 Mon.

gat.

fs

Überprüft

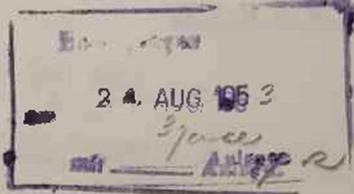
Jugendgericht

Dr. rer. pol. Adolf Dethmann

HAMBURG 36, den 23. August 1953.
Gerhofstr. 8
Ruf: 34 23 68



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz.



Betr. Menke/Dr. Dethmann.
V Z 1547 - 13 -.

Ich widerspreche dem Anspruch und beantrage, ihn abzulehnen.
Begründung :

1. Die Gegenstände sind nicht mehr in meinem Besitz. Sie sind nach dem Kauf in meine Privatwohnung Hamburg-Borgfelde, Burgstrasse 37, verbracht worden und dort bei der Bombenkatastrophe Ende Juli 1943 zusammen mit dem Haus und meinem gesamten Hausstand in Flammen aufgegangen.
2. Ich habe die Gegenstände als Privatmann gekauft. Mit meinem Geschäft hat der Kauf nie etwas zu tun gehabt. Es hat daher selbstverständlich auch keine Wiederveräußerung der Gegenstände stattgefunden.
3. Zwecks Ersparnis weiterer Bearbeitung des Falles wird der Einwand der Verjährung des Anspruchs erhoben.
4. Für die Bombenkatastrophe und ihre speziellen Folgen in diesem Fall bin ich nicht verantwortlich : Ich habe es bereits im Jahre 1933 als leitendes Vorstandsmitglied des Junkers-Konzerns in Dessau der Naziregierung gegenüber abgelehnt, Kriegsflugzeuge zu produzieren, und bin deswegen auf Görings Befehl ins Gefängnis geworden worden.

Adolf Dethmann

5

- 1) *total an Dr. Mencke
3 K. u. Ste.*
 - 2) *3. Fr.*
- 27/8 fs*

*X Kd. in
Gerhofstr. 18.8.53
Abgelesen 28. Aug. 1953/Pr.*

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto:
Commerz. und Disconto-Bank A. G.
unter Dr. Max Krauel
Postcheckkonto: Hamburg 670 80
Drahtanschrift: Legellier

DNK

Hamburg 36, den 3. Oktober 1953
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sommerne, 34 86 41

7

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

H a m b u r g

Einreichung
am 5. OKT. 1953
mit Anlagen



V/Z 1547-13-

Betr.: Rückerstattungsverfahren Frau Johanna Menke / Dr. Dethmann.

Auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 23.9. ds.J. wird erwidert:

1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Antragsgegner zugibt, die streitigen Gegenstände erworben zu haben.

2.) Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Antragsgegner nicht mehr im Besitz der streitigen Gegenstände ist. Sofern der Antragsgegner glaubhaft machen kann, dass die streitigen Gegenstände nicht mehr von ihm herausgegeben werden können, so ist der Antragsgegner verpflichtet, eine Entschädigung gemäss Art. 25 REG zu zahlen. Dabei ist davon auszugehen, dass die genannten Gegenstände einen Versteigerungserlös von ^{ca}RM 2.300.-- erzielt haben. Im Hinblick auf die Unterbewertung, die erfahrungsgemäss bei Zwangsversteigerungen eintritt, ist von einem Rückerstattungswert von ^{ca}RM 3:000.-- auszugehen.

Auf die Einrede der Verjährung kann der Antragsgegner sich nicht berufen.

Es wird um Anberaumung eines Termins vor dem Wiedergutmachungsamt gebeten.

Der Rechtsanwalt:

v
Termin 3. 11. 10 1/2
7/10/5

Dr. rer. pol. Adolf Dethmann

HAMBURG 36, den 23. Oktober 1953.
Gerhofstr. 8
Ruf: 34 23 68



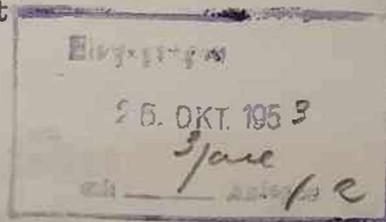
An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

Hamburg.
Sievekingplatz.

Petr. Menke/ Dr. Dethmann.

V Z 1547 - 13 -.



Auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 3. Oktober 53 wird erwidert :

1. Eine Klärung, ob die Bezeichnungen der in der Aufstellung des Antragstellers vom 1.8.53 aufgeführten Gegenstände mit den von dem Antragsgegner erworbenen Gegenständen im einzelnen übereinstimmen, ist hinfällig, da dem Anspruch jegliche rechtliche Grundlage mangelt.
2. Die Annahme des Antragstellers, dass der Antragsgegner im Falle der Unmöglichkeit der Herausgabe unter allen Umständen gemäß § 25 REG zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist, ist unrichtig. Eine solche Verpflichtung besteht in diesem Falle nicht, da der Antragsgegner eine Entschädigung oder eine Forderung während seiner Inhaberschaft nicht erhalten oder erworben hat. Der Entschädigungsanspruch wird daher sowohl dem Grunde wie der Höhe nach bestritten und abgelehnt.
3. Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 23. August 1953.
4. Zu einem gütlichen Ausgleich besteht keine Veranlassung, da der Anspruch dem Antragsgegner gegenüber rechtlich unbaltbar und moralisch unangemessen ist, zumal der Antragsgegner selbst speziell in diesem Fall ebensoviel wie der Antragsteller verloren und darüber hinaus allgemein durch gewaltsame Aktionen der Naziregierung gegen ihn persönlich Freiheit, Beruf, Vermögen und Existenz eingebüsst hat.

3

1) Brief an Hr. Dethmann gk + Stk. Dethmann

2) 3. Termin

27/10/53

Ausgefertigt am 28.10.53
Gelesen von
Abgesandt am 28. Okt. 1953

Dr. rer. pol. Adolf Dethmann

HAMBURG 36, den 16. November 1953.
Gerhofstr. 8
Ruf: 34 23 68

14



An das
Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingplatz, Anbau.

Betr. Menke gegen Dr. Dethmann.
Akt.Zch. 2 Wik 555 ~~2133~~ / 53.
V/Z. 1547 - 13 -
Ihr Schreiben vom 10. November 53.

V.
zu 1/ab
21/11.53
1) Durchschläge an Abt.
zur Erklärung binnen
2 Wochen
2) Nach 2 Wochen.
19. Nov. 1953

E r k l ä r u n g .

In der obigen Rückerstattungssache versichere ich, dass sich die Kunstgegenstände seit dem Ankauf in meiner damaligen Wohnung Hamburg-Borgfelde, Burgstrasse 37, befunden haben und dass die Wohnung mit dem gesamten Hausrat bei den Luftangriffen Ende Juli 1943 zusammen mit dem Haus total zerstört worden ist.

Zeugen : Die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg als Eigentümerin des Hauses (Hauswart Kauck).
Die Bewohner des Hauses laut Hamburger Adressbuch 1939.

Angesichts der ungeheuerlichen Katastrophe war es unmöglich, irgendwelche Gegenstände aus der Wohnung in Sicherheit zu bringen, da ringsum fast alle Häuser in Flächenbränden in Flammen standen (Phosphorbrände).

Zeuge : Die Nortorfer Feuerwehr, die zum Löschen dorthin kommandiert war.

Nach den Luftangriffen bei der Hamburger Polizei und Augenzeugen sowie bei den Bergungsstellen angestellte Nachforschungen, ob irgendwelche Gegenstände aus meiner Wohnung geborgen worden seien, sind erfolglos geblieben.

Als Beweis füge ich Abschrift des Schreibens der s.Zt. zuständigen Amtsstelle vom 31. Oktober 1943 bei. Das Originalschreiben steht zur Verfügung.

Ich stelle anheim, mich über diese Tatsachen zu vernehmen.

1 Anlage.

A. Adolf Dethmann

15

Abschrift.

Leichenbergungsstelle
Abschnitt IV
Kirchenallee 26 Ah/P.

Hamburg, den 31. Oktober 1943
24 46 04

Herrn

Dr. Dethmann

M a l e n t e,

Gut Rodensande.

Sehr geehrter Herr Dr. Dethmann !

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihren Brief vom 24. 10. 43 nicht bindend beantworten kann, weil das Schadensgebiet so gross war, dass der Ablauf und das Geschehen an den einzelnen Schadensstellen von mir nicht erfasst werden konnte.

Soweit mir aber erinnerlich, brannte das Haus Burgstr. 37 in der Nacht vom 29./30.7.43 infolge einiger Brandbomben. Eingesetzte Löschkraften löschten den Brand nach etwa 12stündiger Arbeit. In der nächsten Nacht hat sich das Feuer wieder entwickelt. Am 31.7.43. in den frühen Morgenstunden stand der Krankenkassenblock, besonders der Ostflügel, in hellen Flammen.

Während der Angriffstage waren in den Tagesstunden mehrfach Bewohner des Krankenkassenblocks anwesend, die Sachen geborgen haben. Wer diese Bewohner waren, kann ich nicht angeben.

Der Vorgang, wo eine Frau Anfang August Sachen aus dem Keller geborgen haben soll, ist mir nicht bekannt.

Heil Hitler !

gez. Ahrens

Rev.-Leutnant d. Sch.

19

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 555/53

V/z. 1547 - 13

Öffentliche Sitzung

*Protok. Abschr.
Anst. z. Zust./Absendg.
ab am 19. Jan. 1954*

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Johanna Menke

~~Landgerichtsrat~~

Bev.: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz,
Deuchler, O. Krauel, Hamburg

~~als Vorsitzender,~~

Amts

Landgerichtsrat

Ehrhardt

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Dr. Dethmann

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Deuchler

der ~~XX~~ Antragsgegner persönlich

Der Antragsgegner erklärte: Die aus der Versteigerung Menke erworbenen Gegenstände habe ich für meinen persönlichen Bedarf ersteigert. Ich habe diese Gegenstände deshalb auch in meiner Privatwohnung Hamburg-Borgfelde, Burgstr. 37 untergebracht. Dort habe ich im Juli 1943 Bombenschaden gehabt. Ich habe von den ersteigerten Gegenständen nichts verkauft. Irgendwelche Gegenstände aus der Versteigerung habe ich aus den Bombenangriffen auch nicht gerettet.

Vorgelesen und genehmigt.

Nachdem

Nachdem der Antragsgegner über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung belehrt wurde, erklärte er:

Meine vorstehenden Angaben erkläre ich an Eides Statt.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Antragstellerin wird aufgegeben, sich binnen 2 Wochen darüber zu erklären, ob der Rückerstattungsanspruch gegen den Antragsgegner aufrecht erhalten werden soll.
2. Für den Fall, dass der Anspruch aufrecht erhalten bleibt, soll Termin vor der Kammer anberaumt werden.

H. J. J. J.

Linke

0.

2 No. (Rückfragen?)

~~30/11~~

17.14.11

Post
Akten

Li

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

DPr.

Hamburg 36, den 23. Januar 1954
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41



An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Bankkonto:
Commerz- und Disconto-Bank A.G.
unter Dr. Max Krauel
Postscheckkonto: Hamburg 670 80
Drahtanschrift: Legaliter

2 Wik 555/53

16. Jan. 1954

In Sachen

Menke
/Dres. Krauel, Burchard-Motz,
Deuchler, Krauel/

gegen

Dr. Dethmann

ziehe ich den Rückerstattungsantrag gegen Dr. Dethmann
im Hinblick auf die eidesstattliche Versicherung im Termin
vom 13. Januar 1954 zurück.

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt:

1) abgelehnt an A' gegen
2) Bozgl.

B. 26. /i.

zu 1) ab
29/1.54
auch an L.A.
Bf. 26 2. d.

Mit CC16 an ZA
ab am 1. FEB. 1954
M.